

74

Artikel 27**Änderung des Landesabfallgesetzes**

§ 36 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 36**Kosten der Überwachung**

(1) Die Kosten der Überwachung sind den Betreibern von Anlagen, in denen Abfälle erzeugt, behandelt oder entsorgt werden, auch wenn diese Anlagen stillgelegt sind, aufzuerlegen, soweit sich die Überwachung auf die Einhaltung ihrer Pflichten bezieht; dies gilt auch für die Kosten von notwendigen Sachverständigen oder sachverständigen Stellen. In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten, wenn die Überwachung ergibt, dass von ihm abfallrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

(2) Soweit nach Absatz 1 verantwortliche Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die Anlage befindet, werden die Kosten der Überwachung nach Absatz 1 von den Kostenpflichtigen in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer erhoben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der nach Absatz 1 Verantwortliche Erbbauberechtigter ist. In diesen Fällen ruhen die Kosten als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht.“

77

Artikel 28
**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
(Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991
(BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248), das durch Artikel 149 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender fünfter Teil eingefügt:

„Fünfter Teil
**Regelungen von zulässigen Aufgaben
(zu § 2 WVG)**
§ 16**Aufgaben**

(1) Wasser- und Bodenverbände können neben den in § 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Aufgaben die Aufgabe übernehmen, Maßnahmen nach § 31 Absatz 5 Satz 2 des Landeswassergesetzes vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 133) in der jeweils geltenden Fassung ihrer Mitglieder zu organisieren und zu koordinieren.

(2) Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 2 Nummer 9 des Wasserverbandsgesetzes erfolgt nach Maßgabe des Landeswassergesetzes.“

2. Der bisherige § 16 wird § 17 und wie folgt gefasst:

„§ 17**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.“

2129

Artikel 29
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

In der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geän-

dert worden ist, werden die Nummern 1, 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 30**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin

Der Minister

für Inneres und Kommunales

zugleich in eigener Ressortzuständigkeit
sowie für den Justizminister

(L. S.)

Ralf J ä g e r

Der Minister

für Wirtschaft, Energie, Industrie,

Mittelstand und Handwerk

zugleich für den Minister

für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Garrelt D u i n

Der Minister

für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael G r o s c h e k

Die Ministerin

für Familie, Kinder, Jugend,

Kultur und Sport

Christina K a m p m a n n

Der Minister

für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

und Chef der Staatskanzlei

zugleich für den Finanzminister

Franz-Josef L e r s c h - M e n s e

– GV. NRW. 2016 S. 559

2129

**Gesetz zur Änderung
des Umweltinformationsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. Juli 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung**des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen****Artikel 1**
**Änderung des Umweltinformationsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142, ber. S. 658) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Stellen der öffentlichen Verwal-

tung, Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht:

- a) die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und
- b) die Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;

- 2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle der in Nummer 1 genannten informationspflichtigen Stellen unterliegen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kontrolle im Sinne des Absatz 2 Nummer 2 liegt vor, wenn

- 1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht,
- 2. eine oder mehrere der in Absatz 2 Nummer 1 genannten informationspflichtigen Stellen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können oder
- 3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 Buchstaben a bis c verfügen und zumindest der hälftige Anteil an der Mehrheit den in Absatz 2 Nummer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.“

- 2. In § 2 wird Satz 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Der freie Zugang zu Umweltinformationen in Nordrhein-Westfalen und die Verbreitung dieser Umweltinformationen richtet sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643) mit Ausnahme von §§ 1, 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 6 Absatz 2 und 5 sowie der §§ 11 bis 14 sowie nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit im Umweltinformationsgesetz auf die informationspflichtige Stelle nach § 2 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes verwiesen wird, wird dies durch die informationspflichtige Stelle nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes ersetzt.“

- 3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 UIG NRW“ durch die Wörter „Sinn des § 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- 4. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 UIG NRW i.V.m. § 10 Abs. 1, 3 und 6 UIG“ durch die Wörter „§ 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1, 3 und 6 des Umweltinformationsgesetzes“ ersetzt.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 UIG NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2 UIG“ durch die Wörter „§ 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes“ und die Angabe „§ 2 UIG NRW i.V.m. § 10 UIG“ durch die

Wörter „§ 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 des Umweltinformationsgesetzes“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 UIG NRW“ durch die Wörter „Sinn des § 1 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 UIG NRW“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

- 6. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin

Der Minister
für Inneres und Kommunales
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit
sowie für den Justizminister

(L. S.)

Ralf J ä g e r

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
zugleich für den Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Garrelt D u i n

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael G r o s c h e k

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei

Franz-Josef L e r s c h - M e n s e

– GV. NRW. 2016 S. 618

**1102
20020
2005
20320**

Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze

Vom 8. Juli 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze

1102

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1999 (GV. NRW. S. 218), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV.